

Personal- und Besoldungsverordnung der Entlebucher Musikschulen

(vom 01.09.2015)

Gestützt auf § 1 Abs. 5 des kantonalen Personalgesetzes und Art. 27 des Gemeindevertrag über die Trägerschaft der Entlebucher Musikschulen vom 01.09.2015 erlassen die Vertragsgemeinden folgende Personal- und Besoldungsverordnung:

I. Geltungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die Personal- und Besoldungsverordnung gilt für die Arbeitsverhältnisse der Entlebucher Musikschulen.

² Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des Kantons und des Gemeindevertrages.

II. Personalrecht des Kantons

Art. 2 Anwendung kantonalen Rechts

¹ Das Personalgesetz des Kantons Luzern und die darauf abgestützten Vollzugsvorschriften sind unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in dieser Personal- und Besoldungsverordnung und in anderen Vereinbarungen unter den Vertragsgemeinden anwendbar.

² Die Bestimmungen des Personalgesetzes über die personalpolitischen Grundsätze und über besondere Arbeitsplätze werden sinngemäss angewendet.

III. Zuständigkeit

Art. 3 Zuständige Behörde im Sinne des Personalgesetzes

¹ Zuständige Behörde für die personalrechtlichen Entscheide ist die Konferenz Entlebucher Musikschulen (nachstehend KEMS genannt). Sie kann die Zuständigkeit im Pflichtenheft für die Stellenleitung anders regeln.

² Die KEMS erlässt allgemeine Vorschriften über die ausgeübten Funktionen und deren Zuordnung zu den Lohnklassen. Die Anstellung der Musiklehrpersonen orientiert sich an den Vorgaben des Kantons Luzern.

³ Für nebenamtliche Funktionen (Kontrollstelle, Mitglieder der Konferenz) kann die KEMS Stundenlöhne bzw. pauschale Entschädigungen festlegen.

IV. Arbeitsverhältnis

Art. 4 Rechtsnatur

¹ Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich gemäss den kantonalen Vorschriften.

² Arbeitsverhältnisse für besondere Funktionen, die in den Vorschriften des Kantons nicht enthalten sind, regelt die KEMS.

Art. 5 Vertragsmodalitäten

¹ Das Anstellungsverhältnis dauert jeweils vom 01. September bis 31. August des Folgejahres und verlängert sich ohne Kündigung durch eine Partei automatisch um ein weiteres Jahr.

² Das Pensum der Musiklehrpersonen ist von der jeweiligen Zahl der Anmeldungen abhängig und daher variabel.

³ Vor den Sommerferien erhält die Lehrperson eine Information mit dem provisorischen Unterrichtspensum für das neue Schuljahr. Stichtag für das Basispensum für das Schuljahr ist jeweils der 15. September.

⁴ Eine Pensenanpassung kann während einem Schuljahr stattfinden. Falls ein Musikschüler unter dem Jahr den Musikunterricht abbricht, wird das Pensum nach 3 Monaten angepasst. Eine Pensenerhöhung findet sofort statt.

V. Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden

Art. 6 Besoldungen, Vergütungen

Besoldungen und Vergütungen richten sich nach dem kantonalen Besoldungsrecht für Lehrpersonen. Vorbehalten bleiben Beschlüsse der KEMS gemäss Art. 3 dieser Personal- und Besoldungsverordnung.

Art. 7 Fortzahlung der Besoldung bei Arbeitsunfähigkeit

Die kantonalen Vorschriften betreffend Arbeitsverhinderung sind anwendbar. Das Risiko der Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit kann von der KEMS ganz oder teilweise durch Abschluss einer Versicherung abgedeckt werden.

Art. 8 Altersentlastung + Dienstaltermeschen

Die Bestimmungen des kantonalen Personalrechtes für Lehrpersonen über Altersentlastung und Dienstaltermeschen gelten auch an den EMS.

VI. Vorsorgeeinrichtungen

Art. 9 Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

¹ Die Angestellten werden bei einer von der KEMS bestimmten Pensionskasse für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BV) versichert.

² Alle nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch versicherten Mitarbeitenden sind verpflichtet, dieser Kasse beizutreten. Die KEMS kann in besonderen Fällen Mitarbeitende bei anderen Vorsorgeeinrichtungen versichern.

³ Im Übrigen sind die Statuten der Pensionskasse massgebend.

Art. 10 Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten

Die Prämien der obligatorischen Versicherung gegen Nichtberufsunfälle werden von den Angestellten der EMS gemäss kantonomer Regelung getragen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Personal- und Besoldungsreglement tritt am 01. September 2015 in Kraft.

6112 Doppleschwand, den - 8. April 2015

GEMEINDERAT DOPPLESCHWAND

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



6162 Entlebuch, den 15. April 2015

GEMEINDERAT ENTLERBUCH

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



6182 Escholzmatt, den 20. APR. 2015

GEMEINDERAT ESCHOLZMATT-MARBACH

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



6173 Flühli, den 24. APR. 2015

GEMEINDERAT FLÜHLI

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:



6166 Hasle, den 13. APR. 2015

GEMEINDERAT HASLE

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



6113 Romoos, den 7. APR. 2015

GEMEINDERAT ROMOOS

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



6170 Schüpfheim, den 21. MAI 2015

GEMEINDERAT SCHÜPFHEIM

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:



6103 Schwarzenberg, den 30. APR. 2015

GEMEINDERAT SCHWARZENBERG

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



Anhänge gemäss Vorgaben des Kantons Luzern**Dienststelle Volksschulbildung**

Anstellung der Lehrpersonen an kommunalen Musikschulen

Merkblatt für Musikschulleitungen

1. Grundsatz/Vorgabe

Das Personalgesetz (SRL Nr. 51) vom 26. Juni 2001 sieht in § 4 vor, dass bezüglich Lohneinreihung und Arbeitszeit der Musikschullehrpersonen die kantonalen Bestimmungen gelten.

Zudem gilt § 56 des Gesetzes über die Volksschulbildung (SRL Nr. 400a) vom 22. März 1999, wonach die Lehrpersonen an den Musikschulen in der Regel über eine fachgemässe Ausbildung verfügen.

1.1. Das Wichtigste in Kürze

- Das Führen einer Musikschule ist eine obligatorische Gemeindeaufgabe.
- Die Lehrpersonen verfügen in der Regel über eine fachgemässe Ausbildung.
- Für die Musikschullehrpersonen beträgt die wöchentliche Arbeitszeit, bzw. Unterrichtsverpflichtung 28 Lektionen zu 60 Minuten (Anhang 1 der Verordnung zum Personalgesetz (SRL Nr. 52) vom 24. September 2002).
- Die Besoldungseinreihung erfolgt nach der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (SRL Nr. 75) vom 17. Juni 2005 (BVOL).
- Lehrpersonen für die Musikschule, welche die Fachkompetenz der entsprechenden Funktionsumschreibung erfüllen, werden in die Lohnklasse 19 eingereiht.
- Lehrpersonen für die musikalische Grundschule, welche die Fachkompetenz der entsprechenden Funktionsumschreibung erfüllen, werden in die Lohnklasse 17 eingereiht.
- Übergangsbestimmung: Die Gemeinden haben die kantonalen Vorgaben bis zum 1. August 2012 zu erfüllen.

1.2. Lohneinreihung

Die Einreihung in die **Lohnklasse** hängt von der Ausbildung und von der Erfahrung ab.

Lehrpersonen und Stellvertretungen ohne entsprechende Ausbildung und Erfahrung, welche die oben genannten Bedingungen nicht erfüllen, erhalten bei der Einreihung in die Lohnklassen einen Lohnklassenabzug. (§§ 6 und 10 BVOL).

Lohnklassenabzug		
Ausbildung	Lehrpersonen (§ 6 BVOL)	Stellvertretungen bis 4 Monate (§ 10 BVOL)
volle Ausbildung ¹⁾		1
ohne volle Ausbildung, mit anderer musikpädagogischer Ausbildung (z.B. Akkordeonlehrperson SALV, Instr. Unterricht mit Blasmusikdirektion A)	1	3
ohne volle Ausbildung, aber mit Bachelor-Diplom für das entsprechende Unterrichtsfach	2	4
ohne Lehrdiplom und ohne entsprechende Ausbildung für die Funktion (z.B. Studierende)	3	5

¹⁾ Die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) entscheidet über die Gleichwertigkeit der verschiedenen Diplome und erstellt dazu eine Liste (siehe www.volksschulbildung.lu.ch). Der Beauftragte Musikschulen der DVS unterstützt die kommunalen Musikschulen bei der Einreihung. Lehrpersonen mit ausländischen Diplomen können beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT ihr Diplom anerkennen lassen.

Höhereinreihung

Lehrpersonen ohne volle Ausbildung für ihre Funktion können auf Gesuch hin unter folgenden Bedingungen in die nächst höhere Lohnklasse eingereiht werden (BVOL § 6 Abs. 4):

- **Berufserfahrung:** Zehn Jahre erfolgreiche Unterrichtstätigkeit mit einem Pensum von mindestens 30 Prozent im entsprechenden Unterrichtsfach
- **Weiterbildung:** Besuch von 25 Tagen Weiterbildung innerhalb von 10 Jahren zusätzlich zur Weiterbildungszeit, welche der Verband für die Musikschulen des Kantons Luzern (VML) in seinem Berufsauftrag empfiehlt
- **Erfolgreiche Lehrtätigkeit:** Nachweis der erfolgreichen Lehrtätigkeit durch die Musikschulleitung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Höhereinreihung.

2. Empfehlungen

2.1. Grundsatz

Die Gemeinden können bis auf die zwei Bereiche (Lohneinreihung und Unterrichtsverpflichtung) die Arbeitsverhältnisse ihrer Musikschullehrpersonen durch rechtsetzende Erlasse selbständig regeln.

Das kantonale Personalrecht für Lehrpersonen eignet sich auch für kommunale Musikschullehrpersonen. Die Dienststelle Volksschulbildung empfiehlt deshalb, das kantonale Personalrecht mit allenfalls gewissen Abweichungen zu übernehmen.

Kantonal gilt, dass das Arbeitsverhältnis öffentlich-rechtlich ist (§ 5 Personalgesetz) und dass das Arbeitsverhältnis in der Regel unbefristet ist. Befristete Anstellungen sind grundsätzlich insgesamt längstens für drei Jahre zulässig (§ 9 Personalgesetz).

2.2. Einstufung

Bei der Einreihung in die **Lohnstufe** sind die berufliche Erfahrung und der interne Quervergleich sowie die Lage auf dem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen. Als Regel gilt ein Anstieg von einer Stufe pro Jahr nach Abschluss der Ausbildung. Lehrpersonen, die an verschiedenen Musikschulen unterrichten, sollen in der gleichen Lohnstufe eingestuft werden. Absprachen zwischen den verschiedenen Musikschulleitungen sind deshalb sinnvoll und notwendig.

2.3. Überführung ins kantonale Besoldungssystem

Es wird empfohlen, den Lehrpersonen bei der Überführung ins kantonale Besoldungssystem bei gleichem Beschäftigungsgrad mindestens den gleichen Lohn wie im Vorjahr zu zahlen.

1. Schritt: Die Lehrperson wird in die Lohnklasse ihrer Funktion eingereiht.
2. Schritt: Ausgehend vom bisherigen Jahreslohn wird die betragsmässige nächsthöhere Lohnstufe in der neuen Lohnklasse ermittelt.

2.4. Festlegung einer Pensen-Bandbreite

Lehrpersonen können bei Bedarf innerhalb einer Bandbreite anstelle einer fixen Unterrichtsverpflichtung angestellt werden (z.B. 8 bis 11 Wochenlektionen zu 60 Minuten).

Die Pensen-Bandbreite sollte in der Regel 4 Lektionen zu 60 Minuten nicht überschreiten und muss ein Mindestpensum aufweisen. Eine Bandbreite von 4 Lektionen lässt im Schuljahr vier verschiedene Pensengrössen zu, z.B. 8, 9, 10 oder 11 Lektionen, ohne dass die Wahlurkunde oder der Vertrag geändert werden müssen. Dies hat den Vorteil, dass eine Anpassung innerhalb dieser Bandbreite ohne Einhaltung von den sonst geltenden Kündigungsfristen für Pensenanpassungen vorgenommen werden kann. Dies ist aber nur auf Semesterbeginn möglich. Eine Änderung der Bandbreite ist entweder im gegenseitigen Einvernehmen oder mittels Umgestaltung (Änderungskündigung), d.h. unter Einhaltung der Kündigungsfristen, möglich.

2.5. Übrige Leistungen

Pensionskasse: Lehrpersonen der Musikschulen sollen zu gleichen Bedingungen und Leistungen wie die übrigen Gemeindeangestellten versichert werden.

Dienstaltersgeschenk: Für die Musikschullehrpersonen soll die kommunale oder kantonale Regelung bezüglich Dienstaltersgeschenk zur Anwendung kommen.

2.6. Varia

Muster für Wahlurkunden, Richtlinien zur Anstellung von Lehrpersonen mit variablen Pensen nach kantonalem Recht sowie Besoldungstabellen sind abrufbar unter:

www.personal.lu.ch, die Webseite der Dienststelle Personal des Kantons Luzern.

3. Kontakt

Der Beauftragte für Musikschulen der Dienststelle Volksschulbildung steht für Fragen zu den kantonalen Vorgaben zur Verfügung.

Luzern, März 2011

Dienststelle Volksschulbildung

**Besoldung der Lehrpersonen an kommunalen Musikschulen
Einreihung der Diplome**

Lehrpersonen für Musik und Bewegung (musikalische Grundschule)

Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste
SRL 75, Anhang 1

Lohnklasse 18

- Bachelor of Arts in Musik und Bewegung

sowie

- Diplom für musikalische Früherziehung und Grundschule (Schweiz. Kodaly-Musikschule)
- Musik und Bewegung (4-jährige Ausbildung)
- Rhythmikdiplom (2-jährige Ausbildung aufbauend auf Lehrdiplom)
- Rhythmikdiplom (4-jährige Ausbildung)
- SAJM B

Lehrpersonen für den Instrumental- und Gesangsunterricht

Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste
SRL 75, Anhang 1

Lohnklasse 20

- Master of Arts in Musikpädagogik Klassik/Jazz/Pop

sowie

- Blasmusik-Dirigierdiplom A: Ensemble
- Kant. Fähigkeitsausweis EDK
- Kirchenmusikdiplom HSL oder A: Ensemble, Chor
- Lehrdiplom musikpädagogisch anerkannter Musikberufsschulen
- Schulmusikdiplom Sek. Stufe II: Ensemble, Chor
- SMPV Kolloquium
- SMPV Lehrdiplom
- SMPV 5 mit Pädagogik
- Staatlicher Fähigkeitsausweis HSL: Elektronische Tasteninstrumente

Lohnklasse 19

§ 6 Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste SRL 75

- Agostini Drum School: Diplom Superior und Diplom DAE (Pädagogik)
- Akkordeonlehrdiplom SALV
- Akkordeonlehrdiplom Studio Frey
- Blasmusik-Dirigierdiplom A : Instrumentalunterricht im entsprechenden Fach
- Master of Arts in Music Performance (Konzertdiplom)
- Master of Arts in Specialized Music Performance (Solistendiplom)
- SAJM C
- WIAM: Diplomstudium Arts in Musikpädagogik

Lohnklasse 18

§ 6 Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste SRL 75

- Agostini Drum School : Diplom Superieur, Diplom Fin Etude
- Bachelor of Arts in Music
- Blasmusik-Dirigierdiplom B: Ensemble
- Lehrdiplom der Jazzschule St. Gallen
- Panflöten-Zertifikat PANKOS (mit Lehrdiplom auf einem andern Instrument oder Lehrdiplom Primarschule und Kindergarten)
- SAJM B: Einzelunterricht

Lohnklasse 17

§ 6 Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste SRL 75

- Blasmusik-Dirigierdiplom B: Instrumentalunterricht im entsprechenden Fach
- Kirchenmusik B und Chorleitung B
- Panflöten-Zertifikat PANKOS
- Studierende an Musikhochschulen

Abkürzungen

PANKOS	Panflötenkommission Schweiz
SAJM	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Jugendmusik
SALV	Schweizerischer Akkordeon-Lehrer Verband
SMPV	Schweizerischer musikpädagogischer Verband
WIAM	Winterthurer Institut für aktuelle Musik

August 2012

Dienststelle Volksschulbildung**Besoldungsverordnung****Höhereinreihung von Lehrpersonen an kommunalen Musikschulen****Richtlinien zum Vollzug**

(gültig ab 1. August 2011)

Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BVOL) vom 17. Juni 2005. SRL Nr. 75**§ 6 Einreihung der Lehrpersonen**

⁴ Lehrpersonen, die nicht über die volle Ausbildung für ihre Funktion verfügen, können von der zuständigen Dienststelle des Bildungs- und Kulturdepartements bei zusätzlicher Weiterbildung und gutem Lehrerfolg frühestens nach zehn Jahren auf Antrag hin in die nächsthöhere Lohnklasse eingereiht werden.

Für eine Höhereinreihung gemäss § 6 Absatz 4 BVOL müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Berufserfahrung

Zehn Jahre erfolgreiche Tätigkeit mit einem Pensum von mindestens 30 Prozent pro Jahr in der Funktion, für die die Höhereinreihung beantragt wird.

2. Weiterbildung

Besuch von berufsspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen von Ausbildungsinstitutionen für Lehrberufe oder vergleichbarer Anbieter, zusätzlich zur Weiterbildungsverpflichtung gemäss Berufsauftrag des Verbandes für die Musikschulen des Kantons Luzern (VML).

Mindestens fünf zusätzliche Halbtage Weiterbildung pro Schuljahr (ohne SCHILW-Veranstaltungen) in den geforderten zehn Jahren mit Schwerpunkt bei Themen, die den Einsatzbereich betreffen.

3. Erfolgreiche Lehrtätigkeit

- Nachweis in aktuellem Zwischenzeugnis der Schulleitung
- Empfehlungsschreiben der zuständigen Behörde zur Höhereinreihung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Höhereinreihung.

Vorgehen

- Die Lehrperson stellt einen Antrag an die zuständige Behörde.
- Die zuständige Behörde prüft den Antrag und leitet ihn mit einer Empfehlung an die Dienststelle Volksschulbildung weiter.
- Die Dienststelle Volksschulbildung entscheidet über die Höhereinreihung und informiert die Lehrperson sowie die zuständige Behörde.
- Die Höhereinreihung erfolgt im Monat nach Einreichen der vollständigen Unterlagen bei der Dienststelle Volksschulbildung.

6. September 2011

Dr. Charles Vincent, Leiter